

Bundesdelegiertenversammlung Saarbrücken 2011

Bericht des Bundespräsidiums

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend möchten wir Sie über die wesentlichen Aktivitäten des Bundespräsidiums seit der letzten Bundesdelegiertenversammlung im Mai 2010 informieren. Wie stets, kommen zur Fortführung einiger bekannter Themen einige neue Bereiche hinzu.

Wissenschaftsfreiheit auch für Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen

Lange mussten wir auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde eines **hlb**-Mitglieds aus dem Jahr 2007 warten, das von seiner Hochschule zur Übernahme von Lehrveranstaltungen außerhalb der Denomination verpflichtet worden war und darin einen Verstoß gegen seine in Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützte Wissenschaftsfreiheit sah.

In einer ausführlichen Stellungnahme (im Mitgliederbereich unserer Homepage einsehbar) hatte der **hlb** gegenüber dem Bundesverfassungsgericht dargelegt, wie die Fachhochschulen seit ihrer Gründung in die Hochschullandschaft hineingewachsen sind, dass auch ihren Professorinnen und Professoren mit der Pflichtaufgabe Forschung das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zustehen muss und dass eine einseitige Veränderung ihres Aufgabenbereiches durch die Hochschule nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen kann. Im Ergebnis ähnlich, aber deutlich weniger fundiert hatten sich der Verband Hochschule und Wissenschaft im Deutschen Beamtenbund (vhw), der neben Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen auch solche der Universitäten sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt, und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) geäußert. Der Deutsche Hochschulverband (DHV) als Verband der Lehrenden an Universitäten hatte in seiner Stellungnahme problematisiert, ob die Lehre an Fachhochschulen wissenschaftliche Lehre sei und damit der vom Grundgesetz garantierten Lehrfreiheit unterliege. Da sie anwendungsbezogen und nicht von eigener Forschung durchdrungen sei, sei auch ein aus der Wissenschaftsfreiheit abzuleitender Schutz vor einseitigen Modifikationen des Aufgabenbereiches für Lehrende an Fachhochschulen geringer als für diejenigen an Universitäten.

Im Juli 2010 wurde die mit Spannung erwartete und bereits am 13. April 2010 ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht: **Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen können sich auf die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützte Wissenschaftsfreiheit** ebenso **berufen** wie die Kolleginnen und Kollegen an Universitäten. Die vom Gericht 1983 her-

ausgearbeiteten qualitativen Unterschiede zwischen den Aufgaben der Lehrenden an Universitäten und an Fachhochschulen sind - wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont - angesichts des Wandels im Hochschulbereich überholt. Aus unserer Sicht besonders erfreulich ist, dass die Begründung sich über weite Strecken wie eine Übernahme der Stellungnahme des **hlb** liest: Wissenschaftlich ist sowohl die Lehre an Fachhochschulen, weil sie zu selbständigem und kritischem Denken befähigen soll, als auch die für Fachhochschulen typische anwendungsbezogene Forschung. Auch an den Fachhochschulen besteht die Einheit („universitas“) von Forschung und Lehre, da sie sich nicht auf die Übermittlung eigener Forschungsergebnisse reduzieren lässt - sonst gäbe es sie nirgends. Das Gericht hat hier den erfolgreichen Weg unserer Hochschulen zutreffend gewürdigt und der Versuchung widerstanden, eigene, der aktuellen politischen Entwicklung zuwiderlaufende hochschulpolitische Akzente zu setzen.

Leider war die Verfassungsbeschwerde im Ergebnis dennoch nicht erfolgreich: Das Oberverwaltungsgericht, das gegen den Beschwerdeführer entschieden hatte, sei der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit nach den niedrigeren Anforderungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes noch gerecht geworden - auch, weil der Beschwerdeführer sich zur Übernahme der Lehrveranstaltungen außerhalb der Denomination bereiterklärt hatte für den Fall, dass ihm eine C3-Stelle übertragen würde. Die endgültige Frage, ob und in welchen Fällen eine solche Verpflichtung wirklich mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist, muss nun zunächst im Hauptsacheverfahren durch das Oberverwaltungsgericht entschieden werden, ist also noch offen.

Rolle der Fachhochschulen in der Hochschullandschaft

Neue Akzente gab es auch zu der von uns seit einigen Jahren kritisch verfolgten Frage, welche Rolle unsere Hochschulen in der Hochschullandschaft künftig spielen werden. Die vertrauten Alleinstellungsmerkmale sind allenfalls noch quantitativ, aber kaum noch qualitativ typenprägend. Der Trend, die bisherige binäre institutionelle Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen werde ersetzt durch eine zunehmend individualisierte Profilbildung jeder einzelnen Hochschule, scheint sich fortzusetzen.

Der Wissenschaftsrat, das höchstrangige Beratungsgremium der deutschen Politik in Fragen der Wissenschaft, hat zunächst in seinen „**Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem**“ vom 5. Juli 2010 empfohlen, künftig verstärkt auf die Potentiale der Fachhochschulen zu setzen. Insbesondere müssten die im Zuge des Hochschulpakts 2020 bereitgestellten Ressourcen auch jenseits des Studierendenberges erhalten bleiben, die infrastrukturelle Ausstattung müsse verbessert, insbesondere Personal für die wissenschaftliche Mitarbeit und für die Forschungs-Administration bereitgestellt werden, und das Fächerspektrum sei zu erweitern. Zudem müssten die Übergänge zwischen den Hochschularten erleichtert werden - eine Mahnung an die Universitäten, nicht mehr beim Zugang von Absolventen der Fachhochschulen zu „mauern“. Zur Promotion mahnt der Wissenschaftsrat die Universitäten eindringlich, ihrem exklusiven Promotionsrecht entspreche eine Kooperationspflicht.

In seinen „**Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen**“ vom 12. November 2010 kommt der Wissenschaftsrat zu dem Schluss, die grundsätzliche typologische Unterscheidung von Universitäten und Fachhochschulen sei weiterhin sinnvoll, aber nicht mehr so restriktiv wie bisher, sondern eher als „Familienähnlichkeit“ zu verstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Fachhochschulen seien zu erweitern und die Entstehung neuer, nicht mehr dem traditionellen Typenbild entsprechender Hochschulen zu ermöglichen. Organisierte Kooperationen und Verbindungen etablierter Hochschularten könnten ein geeigneter Schritt zur Neuformierung anderer Hochschultypen sein. Explizit regt der Wissenschaftsrat die Einrichtung einiger Colleges und Professional Schools, eine Spezialisierung einiger Hochschulen auf die Kooperation von tertiärem Sektor und beruflicher Fort- und Weiterbildung sowie eine Bildung und Stärkung von Hochschulverbänden - wie UAS7 oder HAWtech - an, die auch zum Aufbau grenzüberschreitender Hochschulregionen und zur Etablierung hochschulartenübergreifender Verbände genutzt werden könnten. Diese Entwicklung müsste auch zu einer differenzierten Handhabung des Promotionsrechts führen.

Beide Empfehlungen gehen aus Sicht des **h**lb** insoweit in die richtige Richtung, als sie die Beiträge unserer Hochschulen für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft zutreffend würdigen und konsequent eine Stärkung ihrer Rolle im Hochschulsystem anmahnen. Als Widerspruch erscheint allenfalls der Befund der Aufhebung der Typisierung auf der einen und das grundsätzliche Festhalten an der institutionellen Trennung auf der anderen Seite - dies dürfte dem Anliegen geschuldet sein, eine sowohl für die Universitäts- als auch für die Fachhochschuleseite noch konsensfähige Perspektive aufzuzeigen.**

Das Bundespräsidium betrachtet es unverändert als wesentliche Aufgabe des **h**lb**, sich in der aktuellen Diskussion als Gegengewicht zur Hochschulrektorenkonferenz und zum Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) zu positionieren. Dabei müssen wir die Diskussion wachsam verfolgen und argumentativ gegenhalten, wenn uns eine nicht angemessene Rolle beigelegt werden soll. Hinzu kommt die neue Aufgabe, Kolleginnen und Kollegen Hintergrundinformationen und Know-How für die Positionierung ihrer eigenen Hochschule zu vermitteln. Insgesamt wird dieser Bereich eine zentrale und anspruchsvolle Aufgabe des **h**lb** in den nächsten Jahren bleiben.****

Promotion

Auch die Diskussion um ein Promotionsrecht für Fachhochschulen ist weiter in Bewegung. Bei aller Angleichung der Hochschularten ist das Promotionsrecht derzeit noch das einzige klare institutionelle Unterscheidungsmerkmal zwischen unseren Hochschulen einerseits und Universitäten „und gleichgestellten Hochschulen“ andererseits.

Nach einer ersten Diskussion in der Delegiertenversammlung 2009 hat eine Arbeitsgruppe, an der Wolfgang Baier, Günter Buchholz, Bernhard Kulla, Peter Mischke, Hubert Mücke, Joachim Stöckle und der Präsident mitgewirkt haben, dazu ein Positionspapier des **h**lb** erarbeitet (Anlage 1). Zudem haben wir das Thema mit einer Pressemitteilung vom 14. Juli 2010 aufgegriffen (Anlage 2).**

Danach fordert der **hlb**, **Bereichen von Fachhochschulen ein eigenes Promotionsrecht zu gewähren, die die Kriterien des Wissenschaftsrates vom 9. Juli 2009 für die Verleihung des Promotionsrechts an nicht staatliche Hochschulen erfüllen.** Dazu gehören insbesondere erbrachte Forschungsleistungen und strukturelle Ausstattungsmerkmale nach einem festen Kriterienkatalog. Zentrale Argumente sind: Der steigende Bedarf qualifizierter Absolventen unserer Studiengänge nach einer anschließenden Promotion wird von den Universitäten durch die restriktive Handhabung ihrer Herrschaft über die Verfahren nicht befriedigt. Probleme bei einem anschließenden Promotionsvorhaben halten qualifizierte Studierende zunehmend davon ab, sich für einen Master-Studiengang an einer Fachhochschule zu entscheiden. Zudem ist die Promotionsmöglichkeit der entscheidende Anreiz für qualifizierte Absolventen, statt des Wegs in die Praxis als wissenschaftliche Mitarbeiter an der Hochschule zu bleiben; solche Mitarbeiter benötigen wir für den Ausbau unserer Forschungsaktivitäten, die wiederum - je nach Profilbildung jeder Hochschule - für attraktive Master-Programme unerlässlich sind. Schließlich dient die weitere Erschließung des anwendungsorientierten wissenschaftlichen Potentials unserer Hochschulen durch Doktoranden insbesondere den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen, die das Rückgrat unserer Industrie bilden. Nachdem der Wissenschaftsrat 2009 erstmals Kriterien zur Vergabe des Promotionsrechts – an nichtstaatliche Hochschulen – benannt hat, kann Hochschulen, die diese Kriterien erfüllen, ein eigenständiges Promotionsrecht nicht länger automatisch nur deshalb versagt werden, weil sie formal Fachhochschulen sind.

Unterstützung für diese Position hatte der Bundesverband der Arbeitgeberverbände (BDA) bereits im Februar 2010 angekündigt.

Rückenwind kam auch vom Wissenschaftsrat. In den Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem vom Juli 2010 mahnte er, die Übergänge zwischen den Hochschularten müssten erleichtert werden. Insbesondere zur Promotion von Fachhochschulabsolventen heißt es dort ausdrücklich, dem exklusiven Promotionsrecht der Universitäten entspreche eine Kooperationspflicht. Damit ist eine Perspektive eröffnet für den Fall, dass es hier nicht zu Verbesserungen kommt. Das Deutsche Institut für Hochschulentwicklung könnte die Fortschritte der Kooperationsbereitschaft der Universitäten verfolgen und hierzu die notwendigen Daten erheben. Diese Daten können dann eine belastbare Grundlage für weitergehende Forderungen sein.

Noch deutlicher wurde der Wissenschaftsrat in den Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen vom November 2010. Die gebotene Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten von Fachhochschulen und die Entwicklung neuer Hochschultypen außer Universitäten und Fachhochschulen müssten auch zu einer **differenzierten Handhabung des Promotionsrechts** führen. Zwar sei die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses keine institutionelle Aufgabe der Fachhochschulen, doch sei die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts für einzelne Fachbereiche unter Beteiligung von Universitäten - etwa nach dem Modell der Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen - denkbar. Fachlich geboten sei eine solche Verleihung unter der Voraussetzung sehr guter Forschungsqualität etwa dann, wenn ein Fach zwar an Fachhochschulen, nicht aber an Universitäten existiert. Im Übrigen hält es der Wissenschaftsrat für konsequent, wenn Teile von Universitäten, in denen die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses keine Rolle spielt, dann auch kein Promotionsrecht erhielten.

Insgesamt ist es erfreulich, dass hier eine Entwicklung weg vom überkommenen Statusdenken hin zu einer sachlichen Betrachtung des Inhalts und der Qualität der Arbeit der Hochschulen in Lehre und Forschung zu beobachten ist.

Am 25. März 2011 veranstaltete der Wissenschaftsausschuss des Landtages von Nordrhein-Westfalen eine Anhörung zum Thema „Fachhochschulen weiter stärken: Promotionen erleichtern“, an der der **hlb**-Landesvorsitzende Thomas Knobloch und der Präsident teilnahmen. Grundlage waren ein Antrag der FDP-Fraktion, dessen Argumentation streckenweise dem **hlb**-Positionspapier zum Verwechseln ähnlich sah, und ein in die gleiche Richtung gehender Entschließungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, immerhin derzeit die Regierungsparteien. Wir wiesen insbesondere darauf hin, dass die Gesetzeslage nur scheinbar gut sei, wenn sie Master-Absolventen allgemein den Zugang zum Promotionsstudium gewähre. Den promotionsberechtigten Hochschulen sei es nämlich erlaubt, den Zugang im einzelnen vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig zu machen und den Nachweis weiterer Studienleistungen zu verlangen, wovon sie flächendeckend Gebrauch machten. Insbesondere stellten sie oftmals beim Zugang von Master-Absolventen zur Promotion höhere Anforderungen für Master von Fachhochschulen als für Master von Universitäten auf. Dadurch werde der gesetzlich gewollte Zugang von Fachhochschulabsolventen zur Promotion ausgehebelt. Als Konsequenz regten wir zum einen eine Gesetzesänderung an, mit der eine Unterscheidung nach der Hochschulart des zur Promotion berechtigenden Abschlusses beim Zugang zur Promotion künftig ausgeschlossen werden soll. Zum anderen sollte der Gesetzgeber endlich den Mut aufbringen, solchen Fachhochschulen, die die im Juli 2009 aufgestellten Kriterien des Wissenschaftsrates zur Vergabe des Promotionsrechts (an nichtstaatliche Hochschulen) erfüllen, ein eigenes Promotionsrecht zu gewähren. Dabei könne man zunächst den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom November 2010 folgen und ein kooperatives Promotionsrecht nach dem Modell der nordrhein-westfälischen Kunsthochschulen verleihen, die über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügen, bei dessen Ausübung aber eine Universität beteiligt sein muss. Das Klima in der Anhörung, an der u. a. auch der Generalsekretär des Wissenschaftsrates, der Sprecher der Universitäten des Landes NRW, der VDI und Vertreter der Kunsthochschulen teilnahmen, war sehr offen. Ob und inwieweit der Gesetzgeber das Thema aufgreifen wird, werden wir mit Spannung beobachten.

Wiedereinführung des „Dipl.-Ing.“

Die nach eigener Auffassung führenden neun technischen Universitäten in Deutschland („TU9“) hatten am 17. April 2010 an die Politiker appelliert, den deutschen Technischen Universitäten die Möglichkeit zu geben, künftig wieder den „Dipl.-Ing.“ auf der Basis eines abgeschlossenen Master-Studiums vergeben zu können. Damit wäre künftig nur noch der - an unseren Hochschulen seltene - Master ein „richtiger“ Ingenieur.

Der baden-württembergische Wissenschaftsminister Frankenberg schlug im September vor, stattdessen sollten für Ingenieur-Absolventen aller Hochschulen Bachelor und Master als akademische Abschlüsse erhalten bleiben, aber beide um den Zusatz „Dipl.-Ing.“ ergänzt werden können. Damit wäre

der Zusatz „Dipl.-Ing.“ auch allen Absolventen unserer Hochschulen eröffnet worden. Allerdings konnte er sich damit in der Kultusministerkonferenz nicht durchsetzen.

Wir hatten das Thema auf der Konferenz der Landesvorsitzenden mit dem Bundespräsidium am 6. November 2010 diskutiert. Dabei ergab sich - wohl als Abbild der Stimmung unter den Kolleginnen und Kollegen an Fachhochschulen - kein ganz klares Meinungsbild. Für manche steht der Wiedergewinn bzw. Erhalt des „Dipl.-Ing.“ im Vordergrund, so dass sie der Wiedereinführung dieses Abschlusses anstelle des Master positiv gegenüber stehen. Andere beklagen, dass die Absolventen eines Ingenieur-Studiums an den Fachhochschulen, da sie regelmäßig mit einem Bachelor abschließen, den Titel „Dipl.-Ing.“ nicht führen dürften, während die Universitäten den Master als Regelabschluss vergeben und damit die Mehrzahl der „Dipl.-Ing.“ stellen würden - und das, obwohl die Fachhochschulen „vor Bologna“ etwa zwei Drittel der „Dipl.-Ing.“ ausgebildet und den Erfolg dieser Marke mit geprägt haben. Sie lehnen diese Lösung daher ab und meinen, es sollte bei den neuen Abschlüssen bleiben oder dem Kompromissvorschlag von Minister Frankenberg gefolgt werden. Um dennoch seitens des **hlb** die politische Diskussion in dieser Frage zu beeinflussen, haben wir im Dezember ein Chat-Forum auf unserer Homepage bereitgestellt, um der Meinung der Kolleginnen und Kollegen zu dieser teilweise sehr emotional geführten Debatte differenziert Gehör zu verschaffen.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern gab der auch vom Präsidenten des VDI unterstützten Initiative der TU9 nach und verabschiedete kurzfristig am 15. Dezember 2010 eine Novelle des Landeshochschulgesetzes, nach der die Prüfungsordnungen den Absolventen eines Master-Studienganges der dortigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten bei der Abschlussbezeichnung **künftig eine Wahl zwischen „Master“ und „Dipl.-Ing.“** einräumen dürfen. Ärgerlich ist hier zunächst, dass sich die Präsidentin der HRK zuvor in einem offenen Brief an die Landtags-Abgeordneten und in einer Pressemitteilung dagegen ausgesprochen hatte, diese Wahlmöglichkeit - wie ursprünglich beabsichtigt - auch für Bachelor-Absolventen an Fachhochschulen zu eröffnen. Die nun verabschiedete Gesetzesänderung sieht vor, dass **Fachhochschulen den „Dipl.-Ing. (FH)“ nach dem Abschluss mindestens achtsemestriger Studiengänge verleihen dürfen - also auch für Master- Absolventen nur mit Zusatz.**

Nach Auffassung des Bundespräsidiums ist jedenfalls die von Mecklenburg-Vorpommern eingeführte Lösung inakzeptabel, weil sie selbst für Master-Absolventen von Fachhochschulen, die nach der Logik des Bologna-Prozesses Master-Absolventen der Universitäten gleichstehen, die Führung des „Dipl.-Ing.“ nur mit dem Zusatz (FH) erlaubt. Ob Mecklenburg-Vorpommern damit zum Vorreiter für andere Bundesländer wird oder der Bund von seiner 2006 eingeführten, bisher nicht genutzten Gesetzgebungskompetenz über die Hochschulabschlüsse Gebrauch macht und in Deutschland nur noch Bachelor und Master erlaubt, das Diplom also verbietet, wird in den nächsten Monaten zu diskutieren sein.

Europäisierung und Internationalisierung des Hochschulbereiches

Die auf Anregung der Delegiertenversammlung eingesetzte **Arbeitsgruppe „Internationales“** bemüht sich weiter, die Kompetenz des **hlb** im europäischen und internationalen Bereich zu stärken. Als

nächstes wird sie am 20. Juni 2011 die University of the West of England in Bristol besuchen, um sich dort ein Bild über den – möglicherweise auch vor uns liegenden – Weg der ehemaligen britischen Polytechnics und heutigen „new universities“ zu machen. Nach wie vor sind Kolleginnen und Kollegen, die im internationalen Bereich Erfahrung oder Interesse haben und sich dazu austauschen möchten, herzlich aufgerufen, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Innere Hochschulstrukturen

Seit den 1990er Jahren beklagen wir, dass durch die Reformen der Hochschulgesetze unsere Mitwirkungsmöglichkeiten vor allem durch den Abbau der Entscheidungskompetenzen der kollegialen Organe mit Professorenmehrheit wie Senat oder Fakultäts-/Fachbereichsrat zugunsten einer Verlagerung auf die Leitungsorgane Präsident oder Dekan verringert werden.

Ein Rechtsprofessor und ehemaliger Dekan der Universität Hamburg hatte sich 2006 gegen die entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes von 2005 gewandt, weil er sie für einen Verstoß gegen die in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützte Wissenschaftsfreiheit hielt. Das Bundesverfassungsgericht hatte bisher - in seiner Entscheidung zum Brandenburgischen Hochschulgesetz aus dem Jahr 2004 - entschieden, eine solche Verletzung komme nur bei einer „strukturellen Gefährdung“ der Wissenschaftsfreiheit in Betracht, die es bisher in keinem Fall als gegeben sah. In dem aktuellen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hatte der **h1b** - in Abstimmung mit dem Landesverband Hamburg - im April 2010 eine Stellungnahme abgegeben, in der er die Verfassungsbeschwerde des Professors mit weiteren Argumenten unterstützt hatte.

Erfreulicherweise **hat das Bundesverfassungsgericht im Juli 2010 in diesem Verfahren nun erstmals einen Teil der Reformen der inneren Hochschulstrukturen in vier Punkten für verfassungswidrig erklärt:** Erstens seien die Kompetenzen des Dekanats, die Haushaltsmittel der Fakultät zu bewirtschaften und über die Zuordnung von Stellen zu entscheiden, wegen der damit verbundenen detaillierten Steuerungsmöglichkeiten nicht mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar. Das gleiche gelte - zweitens - für die fehlende Mitwirkung des Fakultätsrates an der Struktur- und Entwicklungsplanung, die als Grundlage zur Überprüfung der Stellenverwendung diene und allein vom Hochschulrat vorgenommen werde. Verfassungswidrig sei drittens die Regelung, dass der Fakultätsrat den vom Präsidium ausgewählten Dekan, der nicht einmal zwingend Mitglied der Hochschule ist, nur bestätigen müsse. Schließlich sei es - viertens - verfassungswidrig, wenn der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit die Abwahl des Dekans dem Präsidium nur vorschlagen, ihn aber nicht selbst abwählen könne. Als fünften Punkt erklärte das Gericht, die Regelung, nach der das Dekanat vom Vorschlag einer Berufungskommission abweichen könne, sei so auszulegen, dass eine solche Abweichung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich sei. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht jede dieser Regelungen isoliert für verfassungswidrig erklärte, sondern vor allem auf ihr Zusammenspiel in der Hochschulverfassung abstellte, nach dem dem Leitungsorgan - hier dem Dekanat - substantielle Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich zugewiesen würden und dem mit Professorinnen und Professoren besetzten Gremium - hier dem Fakultätsrat - kaum Kompe-

tenzen und auch keine maßgeblichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verblieben.

Die Entscheidung ist als Meilenstein zu verstehen, der erstmals dem Umbau der inneren Hochschulstrukturen Grenzen setzt. Sie entspricht unserer Auffassung, dass Hochschulen nicht primär hierarchisch geführte Unternehmen sind, sondern auf dem kollegialen Miteinander selbständiger Professorinnen und Professoren als Inhaber des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit beruhen.

W-Besoldung

Um die W-Besoldung, die uns viele Jahre hindurch intensiv beschäftigt hat, ist es auf der politischen Ebene deutlich ruhiger geworden. Dafür hat sich der Streit jetzt in die Alltagsarbeit der Bundesgeschäftsstelle - dazu unten - und auf die gerichtliche Ebene verlagert.

2008 hatte der Bayerische Verfassungsgerichtshof auf die Klage eines nach W 2 besoldeten Professors einer Universität entschieden, die Bezahlung von Professorinnen und Professoren auch ohne Zulagen sei nach der Bayerischen Landesverfassung nicht zu beanstanden. Sie bewege sich im Rahmen üblicher Vergütungen für den höheren Dienst, genaue Vergleiche mit den Ämtern anderer Laufbahnen seien mangels zwingender Parameter nur schwer möglich. Dagegen hielt das Verwaltungsgericht Gießen ebenfalls 2008 die **W-Besoldung für unvereinbar mit dem im Grundgesetz verankerten Alimentationsprinzip**, weil eine Besoldung nur nach dem Grundgehalt weder der geforderten Ausbildung, der übertragenen Beanspruchung und Verantwortung noch der Bedeutung und dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft gerecht werde. Selbst das Gehalt nach W 3 liege unter dem eines nach Besoldungsgruppe R 1 besoldeten Richters und unter dem eines Akademischen Direktors an einer Hochschule in der 11. Dienstaltersstufe. Auch im Verhältnis zu Einkommen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt würden, bestehe ein Missverhältnis. Das Verwaltungsgericht hatte die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der W-Besoldung daher zunächst 2008 und nach Heilung eines Formfehlers erneut 2010 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat u. a. dem **h**lb**** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Präsident hat dazu unter dem 30. März 2011 darauf hingewiesen, dass nach dem Ergebnis unserer Umfrage 2008 ein Großteil der W-Besoldeten tatsächlich keine oder eine nur geringe Zulage erhalte. Die Höhe des Grundgehalts allein sei nicht amtsangemessen. Professorinnen und Professoren sind als einzige Gruppe an der Hochschule selbständig tätig und erfüllen die höchsten Einstellungs Voraussetzungen, vor allem die einer überdurchschnittlichen Promotion sowie „besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden“. Dagegen bewegt sich die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Masterabschluss, für die deutlich niedrigere Einstellungs Voraussetzungen gelten und die unselbständige wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre erbringen, zwischen den Entgeltgruppen E 13 und E 16 bzw. A 13 bis A 16. Damit liege die Vergütung für eine W 2-Professur zum Zeitpunkt der Berufung, also typischerweise im Alter von etwa 40 Jahren, auf der Höhe der nach E 14/A 14 besoldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im selben

Lebensalter. Mit fortschreitendem Lebensalter öffne sich die Schere immer weiter, so dass typischerweise mit 55 Jahren die Professorin oder der Professor weniger als alle wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Master-Abschluss verdiene. Dieses Ergebnis lasse sich auf Lehrkräfte für besondere Aufgaben, deren Aufgaben nach den Hochschulgesetzen ausdrücklich nicht die Qualifikation von Professorinnen und Professoren erfordern, und auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Hochschulverwaltungen übertragen. Gerade an Fachhochschulen sei in besonderer Weise ein Vergleich mit dem Einkommensniveau in der Wirtschaft zu ziehen. Im Vergleich zum Jahresgehalt eines promovierten Ingenieurs mit etwa 81.000 Euro liege das für einen nach W 2 besoldeten Hochschullehrer in Hessen bei 50.112 Euro unangemessen niedrig. Schließlich sei es verfassungswidrig, dass der Gesetzgeber zwar die Möglichkeit von Zulagen eingeführt, es dabei aber versäumt habe, Kriterien und Verfahren für ihre Vergabe zu regeln. Dies widerspreche dem rechtsstaatlichen Prinzip vom sog. Vorbehalt des Gesetzes, nach dem grundrechtsrelevante Entscheidungen - hier in Bezug auf die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit - immer durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen. Ergänzend haben wir ein in unserem Auftrag erstelltes Gutachten eines ehemaligen Referatsleiters in einem Wissenschaftsministerium vorgelegt, der die W-Besoldung ebenfalls für verfassungswidrig hält.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist frühestens im nächsten Jahr zu rechnen.

Kolloquium 2010 „Hochschulen richtig reformieren“

Am 15. November 2010 veranstaltete der **h**lb**** wieder das alle zwei Jahre stattfindende, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziell geförderte Kolloquium, diesmal zum Thema „Hochschulen richtig reformieren“. Qualifizierte Referenten stellten in einer Bestandsaufnahme einige der wesentlichen Reformen der vergangenen Jahre im Hochschulbereich und die damit erreichten Ergebnisse dar. Als Tenor ergab sich, dass alle Reformen den Professorinnen und Professoren eine Vielzahl neuer Aufgaben beschert haben, ohne dass es dafür eine Kompensation gegeben hätte und ohne dass die angestrebten Verbesserungen an unseren Hochschulen im hinreichenden Maße sichtbar geworden wären. Stattdessen wurden gerade die Fachhochschulen oft nebenbei „mit reformiert“, ohne dass ihre Belange bei den Reformen besondere Berücksichtigung fanden. Es wurde deutlich, dass künftige Reformen an unseren Hochschulen nur dann durchsetzbar sein werden, wenn Professorinnen und Professoren frühzeitig und ernsthaft eingebunden werden. Die Tagung wurde in einem Sonderheft der DNH dokumentiert.

Die - leider nur ca. 80 - Teilnehmer lobten erneut die mit der Tagung bewiesene hohe fachliche Kompetenz des **h**lb****. Wir werden versuchen, in den nächsten Jahren die Landesverbände frühzeitiger in die Vorbereitung einzubeziehen und damit die Möglichkeit zu verbessern, dass unsere Mitglieder und andere Interessierte stärker als bisher von dem Angebot der Kolloquien Gebrauch machen.

Deutsches Institut für Hochschulentwicklung

Die Gründung des Instituts für Hochschulentwicklung, das über die Anregung von Forschungsprojekten und durch eine Schriftenreihe eine Plattform für die Publikation unserer Vorstellungen über die Hochschulentwicklung bieten soll, wurde im November 2009 mit den Landesvorsitzenden abgestimmt und im November 2010 durch Beschluss der entsprechenden Satzung von unserer Seite abgeschlossen.

Das Institut haben wir durch Umgründung des seit Jahren ohne erkennbare Funktion bestehenden „**hlb**-Förderkreises für die Weiterentwicklung von Studium, Lehre und Forschung in anwendungsbezogenen Studiengängen e. V.“ gegründet. Es ist gemeinnützig und erhält seinen Sitz in Berlin. Die Satzung liegt derzeit dem zuständigen Vereinsregister in Berlin zur Eintragung vor.

Marketing

Das zur Verbesserung der Wirksamkeit unserer Arbeit unter Federführung des Vizepräsidenten Thomas Stelzer-Rothe und unseres Mitglieds und „Marketing-Gurus“ Werner Pepels 2010 eingeleitete Marketing-Projekt haben wir begonnen umzusetzen. Ein Counter der Mitgliederzahlen wurde auf den Internetseiten eingestellt, nachdem die Anzahl der Mitglieder im Laufe im letzten Jahr die 5.000 überschritten hatte. Auch FAQs sind nun auf den Internetseiten zu finden, und im Dezember 2010 haben wir auf dem Höhepunkt der Diskussion über die Wiedereinführung des Dipl.-Ing. auf den Internetseiten ein Diskussionsforum eingestellt. Während der Delegiertenversammlung werden wir Ihnen die **hlb**-Anstecknadel überreichen, die künftig allen Mitgliedern überreicht werden soll. Die stetige Beilage eines Anmeldeformulars zur DNH, weitere Werbegeschenke für die Mitglieder wie **hlb**-Krawatte/-Schal oder -Regenschirm, Ansprechpartner und Infoveranstaltungen vor Ort, eine Testmitgliedschaft für Neuberufene, ein E-Mail-Newsletter, Aufkleber mit **hlb**-Schriftzug und ein Memory-Stick mit Informationen für Professorinnen und Professoren sind noch in Vorbereitung. Als weiteren Schritt werden wir noch über eine Optimierung der Bindungsmaßnahmen diskutieren.

Aufbauend auf der Marketing-Konzeption haben wir Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen aufgenommen, die das Fach Journalistik vertreten, und uns bei der Optimierung unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen sollen. Erste Gespräche hierzu haben stattgefunden. Ziel ist es, im laufenden Jahr ein Konzept zu erstellen, das alle Elemente einer professionellen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit umfasst.

Seminarprogramm

Das 2005 eingeführte Seminarprogramm des **hlb** wurde insoweit weiterentwickelt, als es jetzt aus einem Kernbestand an Seminaren besteht, der je nach Bedarf durch Seminare zu aktuellen Themen ergänzt wird. Kern-Seminare sind zur Zeit „Bewerbung, Berufung und Professur an einer Fachhochschule“, „Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren an Hochschulen“, „Plagiate in den Wissenschaften“ sowie „Forschungsförderung“.

Seminare zu weiteren Themen wie zu „Rechten und Pflichten von Hochschullehrern“, „Fachbereichs- und Fakultätsmanagement“, „Nebentätigkeit“ und der Einwerbung von öffentlichen, privaten und EU-Mitteln“ ergänzen das Programm oder werden als „inhouse-Seminare“ an einzelnen Hochschulstandorten durchgeführt. Künftig soll das Programm auch auf hochschuldidaktische Themen ausgedehnt werden, um damit vor allem Professorinnen und Professoren in denjenigen Bundesländern anzusprechen, die nicht über entsprechende eigene Weiterbildungsangebote verfügen. Im Rahmen der Diversifizierung des Hochschulbereiches entsteht zudem zunehmend Bedarf an Seminaren zur Frage der Positionierung der eigenen Hochschule in der Hochschullandschaft, etwa für Mitglieder in Senaten, Fakultäts- und Fachbereichsräten oder Sprecher von Studiengängen.

Zunehmend größere Bedeutung gewinnen Vorträge, die von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle an den einzelnen Hochschulstandorten gehalten werden. So können die Mitglieder unmittelbar erreicht werden und erleben die Kompetenz des **h**lb**** in Fragen des Hochschullehrerberufs. Die Bundesgeschäftsstelle bietet zu diesem Zweck Sprechstunden für Mitglieder und Vorträge zu den Themen „W-Besoldung“, „Altersversorgung“, „Nebentätigkeit“ und „Rechte und Pflichten“ an.

Im Jahr 2009 haben insgesamt 250 Bewerber, Hochschullehrer und Hochschulbedienstete an Seminaren des **h**lb**** teilgenommen.

Projekte für Landesverbände

Die Bundesvereinigung bietet vor allem kleineren Landesverbänden die Unterstützung über einen längeren – z. B. Jahres- – zeitraum an. Im Jahr 2010 und 2011 wurde der Landesverband Sachsen-Anhalt im Rahmen eines Projektes durch ein Sonderheft der Zeitschrift Die Neue Hochschule, durch eine Diskussionsveranstaltung während der Landesdelegiertenversammlung sowie durch Mitgliedersprechstunden und Vorträge an mehreren Hochschulstandorten durch Bundespräsidium und Bundesgeschäftsstelle unterstützt.

Beratung durch die Bundesgeschäftsstelle

Die **Berufungsberatung** hat sich zu einem Kerngeschäft der Bundesgeschäftsstelle entwickelt. Personen, die sich für eine Professur interessieren oder einen Ruf erhalten haben, können zunächst Seminare zur Vorbereitung auf Bewerbung und Berufung besuchen. Im Verlauf der folgenden Berufungsverhandlungen umfasst die Erstberatung regelmäßig eine einstündige Beratung über Verhandlungsposition, Verhandlungsstrategie und Unterstützung beim Abfassen einer eventuell notwendigen Zielvereinbarung, aber auch über weitere Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs und des Beamtenstatus. Im Verlauf der Verhandlungen ergeben sich regelmäßig weitere Fragen, die in Folgegesprächen oder per Mail beantwortet werden. Die zu einem Pauschaltarif von 149 Euro Beratenen verpflichten sich, nach ihrer Ernennung Mitglied im **h**lb**** zu werden. Die Anzahl dieser Beratungen stieg im Jahr

2010 auf 250 weiter an. Sie sind damit ein wichtiger Motor für die positive Mitgliederentwicklung.

Auch hat der Beratungsbedarf bei einem Folgeruf an eine andere Hochschule spürbar zugenommen. Die Hochschulen sind heute – im Gegensatz zu den ersten Jahren nach Einführung der W-Besoldung – bereit, im Falle des Wechsels in die W-Besoldung Zulagen zu gewähren, die das erreichte Einkommen abbilden.

Für die Beratung wurde in der Bundesgeschäftsstelle eine Datenbank mit Informationen über das Berufungsverhalten jeder einzelnen Hochschule angelegt. Insgesamt verfügt der **hlb** und insbesondere die Bundesgeschäftsstelle zur W-Besoldung bei Fachhochschulen über ein Know-How, das bundesweit nirgends sonst erreicht werden dürfte. Diese Kernkompetenz stellen wir auch nach außen deutlich heraus.

Außer den genannten Berufsberatungen haben die Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle im Jahr 2010 weitere **700 Mitgliederberatungen** durchgeführt. Neben dem Thema Altersversorgung richtet sich die Nachfrage insbesondere auf Fragen der W-Besoldung und des Folgerufes. Weitere Themen waren Fragen des Beamtenrechts, die optimale Ausgestaltung einer Nebentätigkeit sowie verschiedene Aspekte der Lehrverpflichtung/des Lehrgebiets.

Die Bundesgeschäftsstelle hat ihre Beratungs- und Serviceleistungen für die Mitglieder der Landesverbände darauf abgestellt, als Ansprechpartner und Ratgeber für alle Fragen zur Verfügung zu stehen, die im weiteren Sinn mit der Ausübung des Berufes Hochschullehrerin/Hochschullehrer im Zusammenhang stehen. Daneben unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeit der Landesverbände, ihrer Vorstände und Untergliederungen. Wir bieten ihnen neben der allgemeinen Beratung und Information auch eine Beratungs-Hotline und inhouse-Seminare an.

Nachdem die Mitgliederzahlen im Jahr 2010 sprunghaft angestiegen waren und sich die Bundesgeschäftsstelle mit einer Vielzahl von Anfragen zur Mitgliedschaft und den Serviceleistungen des **hlb** konfrontiert sah, wurde eine vorhandene Stelle als **Kunden-Service** ausgebaut. Die Mitarbeiterin soll alle Fragen zum Leistungsumfang und zur Ausgestaltung der einzelnen Leistungen eigenständig beantworten.

Reorganisation der Buchhaltung in der Bundesgeschäftsstelle

Zum 1. Mai 2010 haben Christa und Wilfried Godehart nach über 20 Jahren die Abwicklung der Buchhaltung des **hlb** abgegeben. Buchhaltung und Zahlungsverkehr für die Bundesvereinigung und diejenigen Landesverbände, die uns damit beauftragt haben, werden seitdem durch die Bundesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater abgewickelt. Hierzu wurde in der Bundesgeschäftsstelle eine Teilzeitstelle eingerichtet und mit einer Buchhalterin besetzt. Darüber hinaus wurde eine Software installiert, die alle Geschäftsprozesse innerhalb der Geschäftsstelle integrieren und den Zahlungsverkehr standardisieren soll.

Damit halten wir die Kosten auf bisheriger Höhe und haben zugleich die Option, bei weiter steigendem Bedarf das Beschäftigungsverhältnis weiter auszudehnen. Zudem bleibt das Know-How im Hause und Synergieeffekte etwa aus der Überschneidung mit Aufgaben der Mitgliederverwaltung dürften sich einstellen. Die Installationsphase belastet die Bundesgeschäftsstelle zur Zeit sehr stark. Noch in diesem Jahr werden sich aber erste Fortschritte hinsichtlich Transparenz und Automatisierung der Abläufe einstellen.

Geschäftsräume für die Bundesgeschäftsstelle

Die Räume der Bundesgeschäftsstelle befinden sich seit 2003 in ausgelagerten Räumlichkeiten des Wissenschaftszentrums Bonn. Es stehen zur Zeit drei Räume zur Verfügung, wobei der größere Raum ein Durchgangsraum ist. Die Räume liegen in einem Wohnhaus, das in den fünfziger Jahren errichtet wurde. Der bauliche Zustand und die technische Ausstattung ist entsprechend. Der Mietzins ist sehr günstig und umfasst Dienstleistungen im Postvertrieb, Handwerker- und Hausmeisterdienste sowie Reinigung und Bewachung.

Nach dem Anwachsen der Beratungsaufgaben und vollends seit der Integration der Buchhaltung in die Bundesgeschäftsstelle mit dem entsprechenden Mitarbeiterzuwachs entsprechen die Räumlichkeiten seit Längerem nicht mehr den Anforderungen. Die Bundesgeschäftsstelle ist aktiv und intensiv auf der Suche nach neuen Räumlichkeiten. Hierbei zeichnet es sich ab, dass der Mietzins deutlich ansteigen wird.

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die positive Mitgliederentwicklung des **hlb** hielt 2010 unvermindert an. In der ersten Jahreshälfte konnten wir das 5.000ste aktive Mitglied begrüßen, heute sind es nach dem neu eingerichteten Counter 5.127. In den vergangenen 5 Jahren sind die Mitgliederzahlen damit um etwa 800 Mitglieder angestiegen. Das ist ein schöner Erfolg für die gemeinsame Arbeit der Landesverbände und des Bundesverbandes mit der Bundesgeschäftsstelle, der unserer Stimme in der Hochschulpolitik nochmals mehr Gewicht verleiht.

Ehrenamtliches Engagement der Mitglieder

Die erfreulich steigenden Mitgliederzahlen - und das vor dem Hintergrund sinkender Mitgliederzahlen in vielen Verbänden - belegen, dass der **hlb** offensichtlich in der Kollegenschaft als Berufsvertretung der Professorinnen und Professoren positiv wahrgenommen wird. Ungeachtet dessen weisen wir seit zwei Jahren auf die Schwierigkeit hin, sowohl in den Landesverbänden als auch auf der Bundesebene **unsere Mitglieder zur aktiven Mitarbeit im Verband zu gewinnen**. Viele Positionen - gerade arbeitsintensive wie Schriftführer oder Schatzmeister - können in den Landesverbänden nur schwer besetzt

werden. Wir freuen uns, dass wir auf Bundesebene „Nachwuchs“ für das Bundespräsidium gewinnen konnten. Darüber hinaus ist Frau Kollegin Loos auf „Nachwuchssuche“ für die Chefredaktion der DNH. Besonders schön wäre es, wenn wir verstärkt W-besoldete Kolleginnen und Kollegen zur Mitarbeit motivieren könnten.

Ein Teil der bisher ehrenamtlich wahrgenommenen Aufgaben kann auf Wunsch der Landesverbände hauptamtlich wahrgenommen werden. Derzeit haben die Landesverbände Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Sachsen mit dem **hlb** Bund die Übernahme von zentralisierbaren Service-Dienstleistungen vereinbart. Geschäftsstelle und Bundespräsidium haben hierzu einen Leistungskatalog erarbeitet, der nach Umfang und Kosten flexibel auf die Bedürfnisse der Landesverbände abgestimmt werden kann.

Die Verlagerung auf hauptamtliche Mitarbeiter stößt allerdings sowohl unter Kosten- als auch unter qualitativen Aspekten an ihre Grenzen. Die Kapazitäten der Bundesgeschäftsstelle sind vollständig ausgelastet. Vor allem ist für die Qualität der Arbeit des **hlb** gerade das Nebeneinander von unmittelbarer Erfahrung der Ehrenamtlichen und professioneller Fachkunde unserer hauptamtlichen Mitarbeiter unverzichtbar.

Ein Verein wie der unsere kann daher ohne ehrenamtliches Engagement seiner Mitglieder auf Dauer seine Aufgaben und damit seinen Zweck nicht erfüllen. Wir müssen es folglich auf allen Ebenen dringend schaffen, unsere Mitglieder für eine Mitarbeit zu gewinnen. Als Beitrag der Bundesvereinigung hält seit etwa zwei Jahren das Bundespräsidium Sitzungen auch in den verschiedenen Ländern ab und sucht bei dieser Gelegenheit das Gespräch mit den Landesverbänden. Wir bieten an, bei solchen Gelegenheiten Tagungen für die Mitglieder vor Ort zu veranstalten, bei der Mitglieder des Bundespräsidiums und Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle in Workshops zur Diskussion aktueller Themen - W-Besoldung, Wissenschaftsfreiheit, Altersversorgung, ... - zur Verfügung stehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Überblick über die Tätigkeit seit der Bundes-Delegiertenversammlung 2010 ist nicht vollständig. Die als Anlage beigefügte Aufstellung vermittelt ein Bild, welche Termine im einzelnen vom **hlb** Bund wahrgenommen wurden.

Gern sehen wir einer anregenden Diskussion in der Bundes-Delegiertenversammlung entgegen, die unserer Arbeit für das nächste Jahr weitere Impulse geben soll!

Mit kollegialen Grüßen

Ihr



Saarbrücken, den 7. Mai 2011

Von Mitgliedern des Bundespräsidiums, Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle oder Beauftragten wahrgenommene Termine seit der Bundesdelegiertenversammlung 2010

2010

- 10. Mai, Berlin, Sitzung der Mitgliedergruppe Fachhochschulen innerhalb der HRK, HRK-Mitgliederversammlung
- 05. Juni, 20. Jahrestagung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht, Vortrag über „Perspektiven der Hochschulentwicklung“
- 08. Juni, Berlin, Sprechstunde für die Mitglieder in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt
- 09. Juni, Berlin, Vortrag zum Positionspapier Promotionsrecht der Fachhochschulen vor der Mitgliederversammlung des *hlb*-Landesverbandes Berlin
- 15.-17. Juni, Vorträge auf Einladung von Hochschulgruppen an den bayerischen Fachhochschulen
- 23. Juni, Magdeburg, Sprechstunde für Mitglieder
- 29. Juni, Münster, Vortrag im Rahmen der Vortragsreihe *hlb*-vor-Ort des *hlb*-Landesverbandes NRW
- 07 Juli, Darmstadt, Vortrag im Rahmen der Jahreshauptversammlung des *hlb*-Landesverbandes Hessen
- 09.-11. September, Tutzing, Klausurtagung des Bundespräsidiums
- 21. September, Wörrstadt, Mitgliederversammlung des *hlb*-Landesverbandes Rheinland-Pfalz
- 20.-23. Oktober, Palermo, Herbstkonferenz der European University Association (EUA)
- 26. Oktober, Berlin, Sprechstunde für die Mitglieder in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt
- 26. Oktober, Wolfenbüttel, Vortrag auf Einladung der Hochschulgruppe
- 01.-02. November, Bad Pyrmont, Strategietagung der Mitgliedergruppe Fachhochschulen innerhalb der HRK
- 05.-06. November, Darmstadt, Konferenz der Landesvorsitzenden mit dem Bundespräsidium
- 15. November, Bonn, Kolloquium zum Thema „Hochschulen richtig reformieren“
- 22.-23. November, Köln, Sitzung der Mitgliedergruppe Fachhochschulen innerhalb der HRK, HRK-Mitgliederversammlung

- 22.-25. November, Vorträge auf Einladung von Hochschulgruppen an Fachhochschulen in Bayern
- 23. November, Bonn, Tagung der Fachkommission Forschung im Hochschulverband Gesundheitsfachberufe e.V., Podiumsdiskussion zu den Perspektiven der Forschung im Gesundheitsbereich
- 01.-02. Dezember, Merseburg, Sprechstunde und Vortrag an der Fachhochschule
- 10. Dezember, Bonn, Sitzung des Bundespräsidiums
- 13. Dezember, Bonn, Telefon-Hotline zum Thema „Lehrfreiheit an den Hochschulen in der Praxis“ im Auftrag für den *hlb*-Landesverband NRW

2011

- 08. Januar, Bonn, Gespräch mit Vertretern der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände und mit der Abteilungsleiterin Hochschulen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- 04. März, Bonn, Sitzung des Bundespräsidiums
- 14. März, Duisburg, Besprechung mit Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
- 15. März, Mainz, Podiumsdiskussion des *hlb*-Landesverbandes Rheinland-Pfalz mit Vertretern der Parteien
- 18. März, Stuttgart, Podiumsdiskussion des *hlb*-Landesverbandes Baden-Württemberg mit Vertretern der Parteien und den Ministeriums, Mitgliederversammlung
- 19. März, Siegburg, Kassenprüfung
- 25. März, Düsseldorf, Anhörung des Wissenschaftsausschusses im Landtag von NRW zum Thema „Fachhochschulen weiter stärken: Promotionen erleichtern“
- 30. März, Bonn/Karlsruhe, Abgabe von Stellungnahme und Gutachten zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Amtsgemessenheit der Grundvergütung der W2-Besoldung
- 31. März, Rheinbach, Diskussionsveranstaltung auf Einladung der Hochschulgruppe der FH Bonn-Rhein-Sieg
- 02. April, Bonn, Landesdelegiertenversammlung des *hlb*-Landesverbandes NRW
- 05.-07. April, Wernigerode und Köthen, Vorträge an den Fachhochschulen Wernigerode und Anhalt
- 08.-09. April, Lauff, Diskussionsveranstaltung mit dem Wissenschaftsminister und Delegiertenversammlung des vhb, *hlb*-Landesverband Bayern

- 12. April, Hannover, Vortrag auf Einladung der Hochschulgruppe
- 02.-03. Mai, Heidelberg, HRK-Jahresversammlung

Anlage 1: Positionspapier Promotionsrecht

Promotionsrecht für forschungsstarke Fachhochschulen

Der Hochschullehrerbund **hlb** fordert den Zugang zum Promotionsrecht für geeignete wissenschaftliche Einheiten an Fachhochschulen

Bonn, den 14. Juli 2010. Im Zuge des „Bologna-Prozesses“ haben inzwischen 47 europäische Staaten vereinbart, einen „Europäischen Hochschulraum“ zu schaffen. Dieser ist unter anderem gekennzeichnet durch ein Studiensystem mit zwei Hauptzyklen – Bachelor und Master –, das durch die Promotionsphase als 3. Zyklus ergänzt wird. Die European University Association (EUA) erhielt den Auftrag, die Promotionsverfahren in den Bologna-Staaten zu vergleichen und Vorschläge für qualitätsgesicherte strukturierte Promotionsprogramme auszuarbeiten.

Hochschulen im Bologna-Raum sind gleichberechtigt und vergleichbar

Studienprogramme von Universitäten und Fachhochschulen unterliegen seit der Umsetzung des Bologna-Prozesses den gleichen Voraussetzungen und werden nach denselben Maßstäben akkreditiert. Ein Studienabschluss wird nicht mehr daran gemessen, an welcher Hochschulart er erworben wurde, sondern welche Qualifikationen er vermittelt („output-Orientierung“). Die Abschlüsse der Absolventen verschiedener Hochschultypen sind nur über das erläuternde „Diploma Supplement“ unterscheidbar; erst dieses gibt Aufschluss über Inhalt und Charakter des absolvierten Studienprogramms.

Nach den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz ist jeder Bachelor – unabhängig vom Hochschultyp – ein „eigenständiger berufsqualifizierender Abschluss“ bzw. führt für die Mehrzahl der Studierenden zu einem ersten Berufseintritt. Eine Differenzierung zwischen „stärker anwendungsbezogenen“ und „stärker forschungsbezogenen“ Studienprogrammen findet erst auf der Master-Ebene statt; dazu hat die Kultusministerkonferenz im Jahr 2003 klargestellt, dass Studiengänge beider Profiltypen „entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden“ können. Auch hinsichtlich der Studiendauer unterscheiden sich die Vorgaben für die Bachelor- und für die Masterphase nicht. Darüber hinaus berechtigt der Master-Abschluss – aller Hochschularten – grundsätzlich zur Promotion.

Die frühere institutionelle Zweiteilung in Universitäten und Fachhochschulen ist mit dem Bologna-Prozess durch ein individuelles Profil jeder Hochschule abgelöst worden. Dieser Profilbildungsprozess

geht über den Bereich der Fachhochschulen weit hinaus; er bezieht alle Hochschulen in Deutschland und im Europäischen Hochschulraum ein. So ist die Mitgliedschaft in der European University Association (EUA) nicht mehr an den Status der Hochschulen geknüpft, sondern an ihre Leistungen in der Forschung, an eine gesicherte Finanzierung und an ein Studienangebot in mindestens 2 der 3 Bologna-Zyklen; entsprechend sind dort etliche Fachhochschulen Mitglied. Damit stehen heute alle Hochschulen in einem unmittelbaren Wettbewerb um die besten und ihrem Profil am besten entsprechenden Studierenden.

Eingeschränkte Promotionsmöglichkeiten für Absolventen von Fachhochschulen

Absolventen der Fachhochschulen promovieren bislang entweder an einer deutschen Universität oder an einer ausländischen Hochschule. Fachhochschulen verfügen – ungeachtet ihrer Umbenennung in Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den meisten Bundesländern – bisher über kein eigenes Promotionsrecht.

Qualifizierte Absolventen von Studienprogrammen der Fachhochschulen haben zunehmend Interesse an einer Promotion: Die Anzahl der zur Promotion an einer deutschen Universität zugelassenen Diplom-Absolventen der Fachhochschulen hat sich von 1997 bis 2008 vervierfacht. Im Zuge der Umstellung auf Bachelor- und forschungsintensive Master-Studiengänge auch an Fachhochschulen hat sich das Bedürfnis nach einer Fortsetzung der Qualifikation mit einer Promotion nochmals erheblich verstärkt.

Derzeit wird entgegen der Struktur des Bologna-Prozesses selbst den qualifiziertesten Master-Absolventen der Fachhochschulen der Zugang zu Promotionsverfahren an deutschen Universitäten durch die Promotionsordnungen und ihre Umsetzung – z. B. durch die Notwendigkeit von Beschlüssen des Fakultätsrates im Einzelfall und die Auferlegung erheblicher Zusatzleistungen – stark erschwert. Als Folge werden Studierende mit Promotionspotential davon abgehalten, Bachelor- und vor allem Master-Programme an Fachhochschulen zu wählen; allein deswegen wandern qualifizierte Studierende von Fachhochschulen an Universitäten ab – eine nicht akzeptable Wettbewerbsverzerrung. Sie hat zudem erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die zur Bewältigung ihrer Aufgaben auch anwendungsbezogen ausgebildete Mitarbeiter mit Promotionshintergrund benötigt.

Ein positiver Ansatz sind einige in jüngerer Zeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen, nach denen Absolventen der beteiligten Fachhochschule problemlos Zugang zum Promotionsverfahren an der beteiligten Universität erhalten. Grundlage sol-

cher Kooperationen ist allerdings ein gemeinsames Forschungsfeld von Universität und Fachhochschule; da die Forschungsinteressen und die Ziele der Forschung an Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlich ausgerichtet sind, besteht ein solches gemeinsames Forschungsfeld nur in besonders gelagerten Einzelfällen. Gerade die für Fachhochschulen typische anwendungsorientierte Forschung kommt bei der Kooperation mit Universitäten zu kurz. Als Regelfall kommt diese Lösung daher nicht in Betracht.

In der Mehrzahl der Fälle promovieren qualifizierte Absolventen von Master-Programmen – in Ausnahmefällen auch von Bachelor-Programmen – daher derzeit an ausländischen Hochschulen. In vielen Fällen sind dort von ihnen bereits Spitzenleistungen erzielt worden. Die Folge ist ein weitgehender Verlust dieser herausragenden Köpfe für den deutschen Arbeitsmarkt (sog. „brain drain“), indem sie nach ihrer erfolgreichen Promotion ihren Berufsweg im Ausland fortsetzen.

Forschung an Fachhochschulen ist für den Innovationsstandort Deutschland überlebenswichtig

Wie unter anderem die „Forschungslandkarte Fachhochschulen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung schon 2004 belegt hat, sind Fachhochschulen die originären Forschungspartner der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU).

Fachhochschulen bieten vor dem Hintergrund der Verbindung von wissenschaftlicher Qualifikation und herausgehobener praktischer Berufserfahrung ihrer Professorinnen und Professoren ein ideales Potenzial vor allem für anwendungsorientierte Forschung. Damit sind sie in der Lage, insbesondere in Partnerschaft mit Wirtschaft und Gesellschaft wissenschaftlich fundierte innovative Lösungen zu erarbeiten, die unmittelbar in den Wirtschaftsprozess eingebracht werden können.

Deutsche KMU können den Herausforderungen, die sich aus der Globalisierung von Wissen, Produktion und Dienstleistungen ergeben, nur durch eine Optimierung ihrer Innovationskraft – bei wettbewerbsfähiger Produktivität – gerecht werden. Eigene Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen stoßen gerade bei KMU sowohl auf inhaltliche als auch auf kapazitative Grenzen. Vor diesem Hintergrund muss die anwendungsorientierte Forschung der Fachhochschulen ausgebaut und mit forschenden KMU verzahnt werden. Die Bundesregierung hat diesen Handlungsbedarf erkannt und in der Koalitionsvereinbarung vom November 2009 festgelegt, die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen verstärkt zu fördern.

Forschung an Fachhochschulen ist für Mitarbeiter unattraktiv

Wissenschaftliche Mitarbeiter können nur schwer für Forschungsprojekte an Fachhochschulen gewonnen werden. Gerade qualifizierten Absolventen der Fachhochschulen stehen am Arbeitsmarkt – nicht nur finanziell – attraktive Angebote offen. Die Hochschule kann ihnen dagegen neben einer unattraktiven Bezahlung keine weitere Qualifikation anbieten. Viele der Projekte, die durchführungsreif in den Hochschulen bereit liegen und Wirtschaft und Wissenschaft in Deutschland einen erheblichen Schub geben könnten, scheitern daher an der fehlenden Infrastruktur mit forschenden wissenschaftlichen Mitarbeitern.

Darüber hinaus ist es Fachhochschulen nur schwer möglich, Forschungsthemen nachhaltig über einen längeren Zeitraum und von unterschiedlichen Blickwinkeln aus zu bearbeiten. Da sie zur Forschungsfinanzierung weitgehend auf Projekte angewiesen sind, ist es schwierig, eine dauerhafte stabile Forschungs-Infrastruktur bereitzuhalten. Es ist daher erforderlich, die Ressourcen insbesondere für grundfinanzierte Forschung an Fachhochschulen zu verstärken. Hinzu kommt, dass öffentliche Forschungsgelder für Projekte an Fachhochschulen im Vergleich zu Universitäten immer noch gering ausfallen.

Der wesentliche Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften wird auch an den Universitäten durch Doktoranden geliefert, die eine wissenschaftliche Fragestellung über einen längeren Zeitraum meist auf Qualifizierungsstellen bearbeiten. Daher muss auch den Fachhochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, qualifizierten Absolventen die Perspektive einer Promotion zu bieten.

Kriterien des Wissenschaftsrates zur Verleihung des Promotionsrechts

Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts hat erstmals der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ vom 9. Juli 2009 vorgelegt.

Darin hat er strukturelle Merkmale und Leistungskriterien beschrieben, die vor Verleihung des Promotionsrechts erfüllt sein sollten. Danach soll zum einen die Lehre das Ziel verfolgen, die Studierenden zu eigenständiger Forschung zu befähigen. Dies kann z. B. durch die Akkreditierung forschungsorientierter Studiengänge nachgewiesen werden.

Zum zweiten soll eine Hochschule einen Forschungsauftrag besitzen und erfüllen. Dazu muss eine ausreichende Forschungsinfrastruktur vorhanden sein. Der Wissenschaftsrat hält die bis zur Antragstellung erbrachten Forschungsleistungen für eine der wesentlichen Voraussetzungen zur Erteilung

des Promotionsrechts. Indikatoren der wissenschaftlichen Produktivität sind danach etwa Forschungsergebnisse, Publikationen, Zitationen, Promotionen, eingeworbene Drittmittel, Forschungs Kooperationen und Forschungsaufenthalte, Patente, Patentanmeldungen und Messebeteiligungen, Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, von außen erteilte Rufe, Forschungspreise, wissenschaftliche Ehrungen und Anerkennungen oder Forschungsstipendien. Zudem können schon bisher in Kooperationen durchgeführte Promotionsverfahren sowie Dissertationsbetreuungen, die von Lehrenden an anderen Orten erbracht wurden, als Beleg herangezogen werden. Mindestens zahlreiche Bereiche an Fachhochschulen werden schon heute diesen Kriterien gerecht.

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates beziehen explizit die Möglichkeit ein, das Promotionsrecht für Teile einer Hochschule einzuführen.

Forschungsstarke Einheiten der Fachhochschulen müssen das Promotionsrecht erhalten

Es ist kein Grund mehr ersichtlich, Einheiten von Fachhochschulen, die die vom Wissenschaftsrat aufgestellten Kriterien erfüllen, weiterhin vom Promotionsrecht auszuschließen. Ihnen muss in den Hochschulgesetzen die Möglichkeit eröffnet werden, bei einem erfolgreichen Nachweis ihrer Qualität etwa im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens das Promotionsrecht zu erhalten.

Die Abhängigkeit der Fachhochschulen von der universitären Forschung im Rahmen der Kooperation beim Promotionsverfahren muss durch einen eigenen Weg der nachhaltigen, anspruchsvollen, insbesondere anwendungsbezogenen Forschung ergänzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass zur Stärkung der Innovationskraft unserer Gesellschaft und Wirtschaft auch Forschungsfelder bearbeitet werden, die außerhalb des universitären Forschungsinteresses liegen. Diese Fragestellungen sind nur in der für die Fachhochschulen charakteristischen Verbindung von Theorie und Praxis lösbar. Das Promotionsrecht für forschungsstarke Einheiten an Fachhochschulen würde es diesen ermöglichen, eine forschungsorientierte Ausstattung vorzuhalten und qualifizierten Absolventen eine zeitlich befristete Forschungsperspektive an der Hochschule zu eröffnen. Ein Promotionsrecht für geeignete wissenschaftliche Einheiten würde nach Auffassung des Hochschullehrerbundes **h1b** die Forschung an Fachhochschulen dauerhaft und damit nachhaltig in bisher nicht hinreichend erschlossenen wissenschaftlichen Feldern fördern und den Zugang zu den Förderprogrammen des Bundes und der Länder schaffen, die den Fachhochschulen auf Grund des fehlenden Promotionsrechts wegen der schwachen personellen Grundausstattung bisher verschlossen sind.

Darüber hinaus erwarten die im Hochschullehrerbund **hlb** zusammengeschlossenen Professorinnen und Professoren positive Effekte für die Lehre. Daher plädiert der Hochschullehrerbund **hlb** für strukturierte Promotionsprogramme, die das studierendenzentrierte Studienkonzept der Fachhochschulen in der Promotionsphase fortsetzen und die für die Fachhochschulen charakteristische intensive Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden gewährleisten.

Die Vergleichbarkeit der Studienstruktur, die Gleichstellung der Abschlüsse, die besoldungssystematische Gleichstellung der Hochschulen durch die einheitliche W-Besoldung und die einheitliche Wahrnehmung der Hochschulen innerhalb des Hochschulraumes der Bologna-Staaten erzwingen heute Freiheitsgrade und Entwicklungen, die sich nicht an tradierten Rechten, sondern an erbrachten Leistungen orientieren. Die Einräumung eines eigenständigen Promotionsrechts an forschungsstarke Einheiten von Fachhochschulen ist daher überfällig.

Anlage 2: Pressemitteilung zum Positionspapier Promotionsrecht

Promotionsrecht für forschungsstarke Fachhochschulen

Hochschullehrerbund **hlb** fordert den Zugang zum Promotionsrecht für forschende Bereiche an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Bonn, den 14. Juli 2010. Der Hochschullehrerbund *hlb* fordert, forschungsstarke Bereiche an Fachhochschulen nicht länger vom Promotionsrecht auszuschließen. „Wer forscht, soll promovieren dürfen“, fasst der Präsident des Hochschullehrerbundes *hlb*, Prof. Dr. Nicolai Müller-Bromley, die Forderung zusammen. Es genüge nicht, Fachhochschulen in "Hochschulen für angewandte Wissenschaften" umzubenennen. Die Hochschulgesetze müssten es forschungsstarken Bereichen dieser Hochschulen auch ermöglichen, ein eigenes Promotionsrecht zu erhalten, wenn sie die vom Wissenschaftsrat im Juli 2009 aufgestellten Kriterien erfüllen.

Die aktuelle Situation, nach der Fachhochschulen ungeachtet ihrer Leistungen institutionell vom Promotionsrecht ausgeschlossen sind, ist mit den Strukturen des Europäischen Hochschulraums nicht länger vereinbar. Der Bologna-Prozess hat zu einem Wettbewerb geführt, in dem alle deutschen Hochschulen mit vergleichbarer Studienstruktur, gleichgestellten Abschlüssen mit gleichen Berechtigungen für Berufe in den Wissenschaften und der Praxis, systematisch gleicher Besoldung der Professorinnen und Professoren und intensiven Forschungsaktivitäten im unmittelbaren Wettbewerb stehen. Der Ausschluss auch forschungsstarker Fachhochschulen vom Promotionsrecht erweist sich als systemfremder und nicht länger hinnehmbarer Wettbewerbsnachteil.

Die Promotion qualifizierter Fachhochschulabsolventen an deutschen Universitäten stößt immer noch auf erhebliche Probleme. Dies mindert die Attraktivität schon der Bachelor- und erst recht der Master-Studienprogramme der Fachhochschulen für qualifizierte Interessenten und verschafft den Universitäten einen sachlich nicht begründeten Wettbewerbsvorteil. Kooperationsvereinbarungen von Universitäten und Fachhochschulen ermöglichen zwar einen geregelten Zugang von Fachhochschulabsolventen zur Promotion; sie setzen allerdings ein gemeinsames Forschungsfeld voraus, das wegen der unterschiedlichen Forschungsinteressen im Regelfall nicht besteht.

Die Mehrzahl der qualifizierten Fachhochschul-Absolventen promoviert daher im Ausland. Dadurch geht ein erheblicher Teil gerade der fähigsten Köpfe für die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft verloren („brain drain“). Die vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) wichtige anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen leidet daran, dass Fachhochschulen ihren qualifizierten und vom Arbeitsmarkt stark nachgefragten Absolventen ohne Promotionsmöglichkeit keine attraktive Perspektive bieten können, für Forschungsvorhaben befristet an der Hochschule weiter zu arbeiten.

Der Wissenschaftsrat hat im Juli 2009 erstmals Kriterien für die Vergabe des Promotionsrechts - an nichtstaatliche Hochschulen - vorgelegt. Darin wird explizit die Möglichkeit einbezogen, das Promotionsrecht auch Teilen einer Hochschule zu gewähren. Sofern forschungsstarke Einheiten an Fachhochschulen diese Kriterien erfüllen und - z. B. im Zuge einer Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat - nachweisen, gibt es keinen Grund mehr, sie weiterhin vom Promotionsrecht auszuschließen.

Der Präsident des Hochschullehrerbundes **hlb** appelliert daher an die Wissenschaftsorganisationen und die Politik in Bund und Ländern, für eine entsprechende Änderung der Hochschulgesetze zu sorgen.

Die Langfassung der Stellungnahme des Hochschullehrerbundes **hlb** zum Promotionsrecht der Fachhochschulen senden wir Ihnen gern zu.

Der Hochschullehrerbund hlb ist die Stimme von 5.000 Professorinnen und Professoren an den Universities of Applied Sciences in Deutschland.